

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1936.) 50. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 124. Gesetz vom 27. Juni 1936, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten vom 7. April 1886.
- Nr. 125. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Juni 1936, betreffend den Geschäftsverkehr mit der Reichsleitung der NSDAP.
- Nr. 126. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Juni 1936, betreffend Besprechungen und Besuche im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten.
- Nachrichten.
-

N^o 124.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten vom 7. April 1886.

Oldenburg, den 27. Juni 1936.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Reichskirchenausschusses und Landeskirchenausschusses als Gesetz was folgt.

§ 1.

Absatz 1 des Artikels 35 des Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeeschuldigten, des Vertreters der Anklage oder von Amtswegen durch Beschluß des Dienstgerichts ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§ 2.

Der Satz 2 des Artikels 42 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Dem Angeeschuldigten und dem Vertreter der Anklage und, wenn das Disziplinarverfahren auf Antrag des Kirchenrats eingeleitet ist, auch diesem, wird eine schriftliche Ausfertigung des Urteils zugestellt.

§ 3.

Der Artikel 43 des Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gegen die Entscheidungen des Dienstgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung an den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche gegeben.

Das Rechtsmittel der Berufung steht sowohl dem Angeeschuldigten als dem Vertreter der Anklage zu.

Die Einlegung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des Oberkirchenrats zu Oldenburg. Von Seiten des Angeeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Einlegung ist eine vierwöchige. Sie beginnt für den Vertreter der Anklage mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeeschuldigten mit dem Ablauf des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist vom Ablauf der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§ 4.

Nach Artikel 43 wird folgender Artikel 43 a eingefügt:

Auf die für die Entscheidung der Berufung zuständige Stelle und die Berufungsfrist soll in jeder Entscheidung des Dienstgerichts hingewiesen werden.

Die Berufung hat, sofern nicht etwas anderes in der Entscheidung des Dienstgerichts enthalten ist, aufschiebende Wirkung.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 5.

Die Artikel 45—47 werden aufgehoben. Die Artikel 48—53 erhalten die Artikelnummern 45—50.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 27. Juni 1936.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 125.

Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsverkehr mit der Reichsleitung der NSDAP.

Oldenburg, den 27. Juni 1936.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 20. 3. 1936 G I 12880 hierher folgende Mitteilung gemacht:

„Seitens des Stellvertreters des Führers wird beanstandet, daß verschiedentlich von Evangelischen und Katholischen Kirchenbehörden und einzelnen Persönlichkeiten an ihn, bzw. die Reichsleitung der NSDAP. mit Beschwerden, Anregungen pp. herangetreten worden ist.

Ich ersuche, im dortigen Aufsichtsbereich nachdrücklich bekannt zu geben, daß alle das kirchliche Leben betreffende Angelegenheiten, auch soweit sie vermeintlich oder tatsächlich eine Stellungnahme von Parteistellen erfordern sollten, stets nur auf dem kirchlichen Dienstwege einzureichen und durch die Zentralstellen an mich zu leiten sind. Die etwa erforderliche Fühlungnahme mit Parteistellen erfolgt lediglich durch mein Ministerium.“

Gemäß vorstehender Anordnung sind Eingaben stets dem Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat zwecks Weitergabe vorzulegen.

Oldenburg, den 27. Juni 1936:

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 126.

Bekanntmachung, betreffend Besprechungen und Besuche im Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten.

Oldenburg, den 27. Juni 1936.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 9. Mai 1936 G I 14601 folgende Anordnung getroffen:

In der letzten Zeit ist es häufig vorgekommen, daß in kirchlichen Angelegenheiten Besucher bei mir selbst oder bei meinen Referenten vorstellig zu werden versuchten, ohne vorher über den Zeitpunkt des Besuches eine Vereinbarung getroffen zu haben. Da mich neben den Kirchenangelegenheiten in nächster Zeit auch die Geschäfte der Reichsstelle für Raumordnung in besonders starkem Maße in Anspruch nehmen werden, kann ich künftig nur noch vorher angemeldete Besucher empfangen.

Unangemeldete Besucher können grundsätzlich auch von meinen Referenten nur noch ausnahmsweise in von mir anerkannten dringlichsten Fällen empfangen werden.

Ich bitte den Reichskirchenauschuß, den landeskirchlichen Behörden hiervon Mitteilung zu machen, damit vergebliche Besuche vermieden werden. Gleichzeitig bitte ich, darauf hinwirken zu wollen, daß eine entsprechende Bekanntmachung in allen kirchlichen Amtsblättern erfolgt, wobei ich darauf hinzuweisen bitte, daß Beschwerden in Angelegenheiten des kirchlichen Befriedungswerkes zunächst an die Kirchenausschüsse (Kirchenregierungen) zu richten sind, wo solche von mir gebildet sind und daß Besuche zweckmäßig zunächst auch dort erfolgen. Besonders aber können

Massenbesuche von Mitgliedern der Kirchengemeinden oder deren Körperschaften künftig im Ministerium nicht mehr angenommen werden.

Oldenburger, den 27. Juni 1936.

Oberkirchenrat.

Vollers.

Nachrichten.

Pfarrer i. R. Roth-Neuenkirchen ist am 5. Juni 1936 gestorben.

Es sind gemäß § 53 Ziffer 1 a der Kirchenverfassung zum 1. August 1936 ernannt worden:

der Vakanzprediger Dr. Bernhöft in Brake zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Brake,

der Vakanzprediger Dannemann in Bardenfleth zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Bardenfleth,

der Hilfsprediger Landesjugendpfarrer Mahler in Oldenburg zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rüstringen (Neuende), unter Beibehaltung seiner Bestellung zum Landesjugendpfarrer,

der Vakanzprediger Meyer in Friesoythe zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Friesoythe.

Es sind beauftragt worden:
zum 1. Mai 1936

der cand. theol. Hauenschild in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in St. Jooſt-Wüppels,

der prov. Assistenzprediger D ü s t e r b e h n in O l d e n b u r g mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Neuenhuntrorf,

der prov. Vakanzprediger S c h u l z e in Neuenhuntrorf mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,

zum 23. Mai 1936:

der cand. theol. G e i s e m e y e r mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in R ü s t r i n g e n,

zum 1. Juli 1936:

der prov. Hilfsprediger A p p e l s t i e l in Bad Zwischenahn mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Elsfleth,

der prov. Vakanzprediger S o e k e n in Elsfleth mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Bad Zwischenahn.

Das Examen pro ministerio haben am 12. Juni 1936 bestanden:

der prov. Hilfsprediger A p p e l s t i e l in Bad Zwischenahn,

der prov. Hilfsprediger M i e r a u in D h m s t e d e.

Die Organistenprüfung hat am 19. Juni 1936 bestanden Robert S c h a a r jr. in D e l m e n h o r s t.

Der Amtsgerichtsrat S u h r k a m p in Barel ist vom Landeskirchenausschuß zum 2. Ersatzmann eines weltlichen Mitgliedes des Dienstgerichts für die Kirchenbeamten an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Ersatzmitgliedes Amtsgerichtsrats T i a r k s gewählt worden.

Für die Innere Mission und die einheimische Diaspora gingen als Ertrag der Weihnachtskollekte beim Oberkirchenrat 1075,25 R.M. ein.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1936

- April 2: Kirchliche Jugendunterweisung.
 „ 17: Geburtstag des Führers.
 „ 17: Kantate-Feier.
 „ 18: Bereitstellung der Orgel zu Übungszwecken.
 „ 22: Personalgarantie-Versicherung.
 „ 22: Beflaggung der Gebäude.
 „ 22: Warnung vor ausländischem Genealogen.
 „ 24: Gottesdienstliche Feier am 1. Mai.
 „ 27: BDM. als Führerin in der evangelischen Jugend.
 „ 28: Glockengeläut am 1. Mai.
- Mai 5: Stellung der EG. zur Kirche.
 „ 6: Sammlung im Kindergottesdienst.
 „ 6: Unterhaltung von Gemeindegewestern.
 „ 9: Schutz kirchlicher Archivalien.
 „ 14: Nachweis der arischen Abstammung für Pfarrer.
 „ 25: Sammlung für Innere Mission.
 „ 26: Aufruf des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley zum 1. Mai.
 „ 30: Urkunden in Kirchturmspitzen.
- Juni 5: Kollekte für die Auslandsdiaspora.
 „ 4: Gebührenfreiheit für Kirchenbuchauszüge.
 „ 10: Besprechungen und Besuche im Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten.
 „ 11: Geschäftsverkehr mit der Reichsleitung der NSDAP.
 „ 11: Urkunden über uneheliche Kinder.
 „ 11: Orgelspiel bei Leichenbegräbnissen.
 „ 11: Ahnenpaß.
 „ 15: Arbeitsbuch.
 „ 20: Einbinden der Kirchenbücher.